

**ZU JUNG,
ZU ALT,**

**ZU
SCHWACH?**

ALTERSGRENZEN IM PRIVATRECHT

CHRISTIAN BALDUS

Viele Menschen sind von ihrer Entscheidungsfreiheit im Wirtschaftsleben überfordert: Sie werden verleitet von Werbung und Konsumdruck, können Angebote nicht beurteilen und stürzen sich in Schulden. Das Privatrecht soll die Betroffenen unter anderem durch Altersgrenzen vor diesen Fallen bewahren. Sind die gesetzlich festgelegten Grenzen aber geeignet, Jugendliche an Eigenverantwortung heranzuführen und demente Menschen in sinnvollem Umfang zu schützen? Hier zeigt sich eine strukturelle Herausforderung an das allgemeine Privatrecht: Wie kann es Freiheit und Gerechtigkeit zwischen Privatpersonen im Wandel der sozialen Verhältnisse sichern, und zwar möglichst, ohne ständig neue Normen, Kategorien und Institutionen zu schaffen?

D

Das geltende Privatrecht betrachtet die Privatautonomie als Regelfall: Jeder kann und muss für sich selbst sorgen. Wer einen Kredit bekommt, muss sehen, wie er ihn zurückzahlen kann, wer einen vergibt, der trägt das Insolvenzrisiko seines Schuldners. Faktisch jedoch können viele Personen mit ihrer Privatautonomie nicht umgehen: Überschuldung ist heute ein Millionenphänomen. Die populäre Vorstellung, strenge Haftung werde diese Menschen zu klügerem Verhalten erziehen, trifft oft genug nicht zu: Ihre Notlage muss immer wieder von anderen aufgefangen werden, von Angehörigen etwa oder vom Sozialsystem.

Die Frage nach dem richtigen Maß an Eigenverantwortung ist alt, Ausprägung und Umfang der hieraus entstehenden Probleme sind neu. Das hat historische Gründe: Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 geht auf römisches Recht zurück, also auf das anspruchsvolle Privatrecht einer weltgewandten Elite; im 19. Jahrhundert wurden diese Regeln modernisiert und systematisiert. Jeder Bürger wurde damit als frei verantwortliches Rechtssubjekt etwa nach dem Modell des römischen Senators behandelt und verfügte nunmehr über ein hohes Maß an Privatautonomie. Vernachlässigt wurde allerdings, dass nicht jeder gleich dem römischen Senator über die nötigen Voraussetzungen wie etwa eine ausreichende Bildung verfügte, um von der Privatautonomie einen sinnvollen Gebrauch zu machen. Darin zeigt sich, im Guten wie im Schlechten, liberale Grundhaltung. Seither wird gestritten: Gescheitert sind totalitäre Gegenentwürfe. Etabliert haben sich aber in den Krisen des 20. Jahrhunderts und unter dem Einfluss des Europarechts zahlreiche Schutznormen zugunsten derjenigen Rechtssubjekte, die man als „schwächer“ ansieht: etwa Verbraucher, Mieter und Arbeitnehmer. Kaum jemand will das liberale Modell abschaffen; wie weit es aber angesichts seiner praktischen Grenzen einzuschränken ist, das ist rechtstechnisch wie rechtspolitisch streitig.

Jugend und Alter: Grundregeln

In diesen Kontext gehört die Frage nach den gesetzlich definierten Altersgrenzen. Mochten sie früher als die einzig unproblematische Schranke der Privatautonomie erscheinen, steht heute angesichts neuer medizinisch-demografischer und sozialer Entwicklungen eine Überprüfung an. Das ließe sich rechtsphilosophisch unterfangen: Zur personalen Dialektik des Menschen gehört, dass seine Möglichkeiten nur dann richtig erfasst werden, wenn man auch seine Grenzen auslotet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) betrachtet die Einschränkungen der Privatautonomie als Ausnahme, nicht als Regel: Wer zur Abgabe einer Erklärung gezwungen oder durch Täuschung verleitet wird, wer bestimmten Irrtümern erlag, der kann sich durch Anfechtung befreien. Wer geisteskrank und folglich geschäftsunfähig ist, der kann sich gar nicht erst binden; ebenso wenig, wer noch nicht sieben Jahre und deshalb geschäftsunfähig ist. Wer sieben, aber noch nicht 18 Jahre zählt, der kann ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, im Regelfall also der Eltern, nur rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte abschließen: Jede Pflicht, jeder Rechtsverlust, der ihn und nicht den Geschäftspartner trafe, ist ein Rechtsnachteil. Damit hängen so gut wie alle Verträge von der Zustimmung der Eltern ab. Hält der Geschäftspartner den Minderjährigen für volljährig, so ändert dies nichts. Der Minderjährige wird durch formale Altersgrenzen streng geschützt.

Mit dem 18. Geburtstag, dem Erreichen der Volljährigkeit, fällt all dies aber weg. Es gibt einen Schutz des Schwächeren in Extremsituationen durch gesetzliche Generalklauseln, etwa das Verbot sittenwidriger Geschäfte, und bisweilen werden solche Klauseln eher angewandt, wenn junge Erwachsene betroffen sind. Ein allgemeiner Schutzmechanismus, der an das junge Erwachsenenalter anknüpfte, existiert jedoch nicht. Der Gesetzgeber pauschaliert an dieser Stelle bewusst: Er lässt den Minderjährigen im Normalfall nicht stufenweise ins Geschäftsleben eintreten, sondern von einem Tag auf den anderen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Regelung weicht von historischen Erfahrungen, etwa den römischen, wie auch von heutigen ausländischen Modellen ab. Sie widerspricht der Erfahrung, dass Reifungsprozesse schrittweise erfolgen und dass die Adoleszenzphase unter heutigen Bedingungen immer länger wird.

Dafür hat die Festlegung einer eindeutigen Grenze zur Volljährigkeit den großen Vorteil der Klarheit. Sie hat daher auch rechtspolitische Angriffe überstanden, mit denen dem Minderjährigen mehr Freiheit gegeben werden sollte. Was sie bislang jedoch nicht bewältigt, das ist die Überforderung der jungen Erwachsenen. Denn es ist nicht erkennbar, wie weit die Grenze angehoben werden müsste, um wirtschaftlich oder persönlich besonders desorientierte



PROF. DR. CHRISTIAN BALDUS studierte Rechtswissenschaften in Passau, im italienischen Pavia und in Trier, bevor er 1998 an der Universität Köln zunächst promoviert und vier Jahre später habilitiert wurde. 2003 kam Baldus als Direktor des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft an die Universität Heidelberg. Von 2008 bis 2010 war er zudem Dekan der Juristischen Fakultät. Als Fakultätsbeauftragter ist er unter anderem für das Heidelberger DAAD-Juristenprogramm zuständig. Christian Baldus lehrt regelmäßig im Ausland und berät den Rat der Notariate der Europäischen Union. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören das römische, deutsche und europäische Erbrecht.

Kontakt:
baldus@igr.uni-heidelberg.de

Dafür hat die Festlegung einer eindeutigen Grenze zur Volljährigkeit den großen Vorteil der Klarheit. [...] Was sie bislang jedoch nicht bewältigt, das ist die Überforderung der jungen Erwachsenen.

junge Erwachsene angemessen vor sich selbst zu schützen. Wer einmal volljährig ist, der kann nur noch beispielsweise in seiner Rolle als Verbraucher vor den Folgen eigenen Tuns geschützt werden, etwa durch nachträglich eingreifende Widerrufsrechte oder im Vorfeld wirkende, vor Übereilung schützende Formvorschriften.

Wie sieht es aber am anderen Ende des Lebens aus? Alter als solches beeinträchtigt die Geschäftsfähigkeit nicht, und auch nicht die Testierfähigkeit, also die spezifische Fähigkeit, letztwillig zu verfügen. Nach herrschender Ansicht weisen beide dieselben Voraussetzungen auf. Liegt eine geistige Erkrankung vor, so kann der Betroffene nach allgemeinen Regeln geschäfts- und testierunfähig sein. Für geschäftsunfähig erklärt werden kann er nicht mehr, seit Ende des 20. Jahrhunderts die Entmündigung und die Vormundschaft über Erwachsene abgeschafft wurden. An die Stelle der Vormundschaft ist die Betreuung als unterstützende Maßnahme getreten; sie kann im Einzelfall ähnlich den Regeln für Minderjährige ausgestaltet werden, nämlich durch Anordnung eines sogenannten Einwilligungsvorbehalts. Privatautonome Regelungen wie Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen haben für den einzelnen und den Rechtsverkehr daher an Bedeutung gewonnen. Dennoch besteht keine Symmetrie zur Minderjährigkeit mit ihren starren Altersgrenzen. So kann ein Betreuer etwa das Konto seines neunzigjährigen Klienten verwalten und – wenn ein Einwilligungsvorbehalt besteht – getätigten Geschäften die Zustimmung verweigern. Mit dem Alter als solchem hat das aber nichts zu tun, denn Altersverläufe sind so individuell, dass sich Pauschalierungen verbiete.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Die durch Privatautonomie geprägten Regelungen zum Schutz im Alter und der Jugend gehen auf eine Zeit zurück, in der die Lebensverhältnisse einfacher waren, die Jugendphase und auch das Leben früher endeten: Man stand oftmals schon im Beruf, wenn man volljährig wurde, und hatte kaum Gelegenheit, Risikogeschäfte einzugehen. Und wer etwa mit 50 Jahren an Tuberkulose starb, war kaum je bereits dement. Eine Auswahl heutiger Fragen aus der Praxis zeigt, was sich geändert hat:

CHRISTIAN BALDUS

TOO YOUNG, TOO OLD, TOO WEAK?

AGE LIMITS IN PRIVATE LAW

The provisions of private law that relate to age apply to children and young people (up to 18 years), not to the elderly. Access to legal transactions is strictly limited for the under-18s, even if there are some ways of working around these limitations. Once people reach the age of consent, however, only general rules on undue influence, consumer protection and so on apply. These rules might be too slack for some tastes, but simply raising the legal age won't sort out the problem. The elderly population is increasingly faced with the legal consequences of dementia. If a will is questioned on these grounds, courts tend to maintain it. German case law so far contains presumptions that practically exclude an ex-post rescission in many cases, highlighting the need for a more sensible way of using presumptions on mental health. Yet there are and should be no age limits for the elderly.

A special "Law of Ageing" or "Elder Law" is certainly not the way to deal with practical issues, although such notions are gaining popularity. Any artificial creation of new branches of the law is likely to result in contradictions and confusion. If they are applied according to accepted legal method, the general provisions of the German Civil Code are quite adequate. ●

PROF. DR. CHRISTIAN BALDUS studied law in Passau, Pavia (Italy) and Trier before earning his doctorate in 1998 at the University of Cologne, where he received his habilitation four years later. In 2003 Baldus joined Heidelberg University as Director of the Institute for Historical Legal Science. He additionally served as Dean of Faculty of Law from 2008 to 2010. As faculty representative he is also responsible for the Heidelberg DAAD legal programme. Christian Baldus teaches abroad on a regular basis and is a consultant to the Council of the Notariats of the European Union. His research includes Roman, German and European Law of Succession.

Contact:
baldus@igr.uni-heidelberg.de

Defining a clear-cut age of consent has the great advantage of clarity. [...] But it has yet to come to terms with the excessive demands on young adults.

Im Alter

Geschäfts- und Testierfähigkeit werden nach deutscher Rechtsprechung grundsätzlich vermutet. Das gilt auch dann, wenn sie rückschauend, nach dem Tode, zu beurteilen sind. Die Anforderungen an den Beweis der Testierunfähigkeit sind entsprechend hoch – wohl zu hoch. So bedarf es der Einschätzung eines sachverständigen Facharztes, das Urteil des Hausarztes genügt dagegen nicht. Selbst Wahnvorstellungen haben keinen Einfluss auf die Beurteilung der Geschäfts- und Testierfähigkeit, wenn sie andere Dinge betreffen als die Verteilung des Vermögens nach dem Tode und die potenziellen Erben. Primärer Zweck des Erbrechts ist die Realisierung des Erblasserwillens – sofern er denn fehlerfrei gebildet wurde. Dieser Zweck wird jedoch offensichtlich verfehlt, wenn die Vermutung für die Testierfähigkeit so schematisch angewandt wird wie heute. Die derzeitige Praxis sollte sich ändern, bedarf dazu aber weder neuer Gesetze noch eines neuen Rechtsgebiets. Wer vorsorgen will, sollte frühzeitig testieren, und zwar notariell: Das fängt die meisten Risiken im Voraus ab.

In der Jugend

Eltern können ihr minderjähriges Kind theoretisch am Abschluss jedes entgeltlichen Vertrages hindern. Faktisch geschieht dies oft nicht, weil die Eltern mit dem Kind oder mit einem bestimmten Unternehmen keine Konflikte eingehen wollen. Sie selbst werden vielleicht sogar minderjährigenrechtswidrige und daher inexistenten Forderungen begleichen, etwa gegenüber einer Bank, bei der auch sie Kunden sind. Der Erziehungszweck des Minderjährigenrechts steht bisweilen nur auf dem Papier, Unternehmen können ihre Marktstärke ausnützen. Hier ist das Wirtschaftsrecht gefragt.

Selbst Wahnvorstellungen haben keinen Einfluss auf die Beurteilung der Geschäfts- und Testierfähigkeit, wenn sie andere Dinge betreffen als die Verteilung des Vermögens nach dem Tode und die potenziellen Erben.

Bei jungen Erwachsenen

Einem Zwanzigjährigen mit einer faktischen Schuldnerkarriere, die womöglich mit Erziehungsmängeln im Elternhaus begonnen hat, hilft keine Altersgrenze. Vielleicht sind einige seiner Verbindlichkeiten aus ver-

braucherrechtlichen Gründen unwirksam und müssen deshalb nicht beglichen werden; häufig aber ist gegen die Forderungen rechtlich nichts zu sagen. Dann bleibt im Extremfall nur die Verbraucherinsolvenz – und die Hoffnung, dass der Schuldner künftig nur das ausgeben wird, was er eingenommen hat. Auch hier sind Lösungen eher wirtschaftsrechtlich, bei der Regulierung unseriöser Kreditvergabe, zu suchen als auf der Seite des Kreditnehmers.

Brauchen wir ein „Recht des Alterns“?

Kontinentaleuropa hat Gesetzgebungen im Privatrecht, die sich auf wesentliche Normen zu beschränken suchen und dem Rechtsanwender zutrauen, dass er die passenden Auslegungsregeln dazu kennt. Damit organisiert sich das Privatrecht nicht nach seinen Objekten oder nach „Lebensbereichen“, sondern nach der Struktur der Interessenkonflikte, die es regelt. Privatrecht wertet Interessen und verteilt Risiken nach möglichst einheitlichen Kriterien. Erfände man ständig neue Rechtsgebiete nach Objekten, so käme es zu Überschneidungen, Unübersichtlichkeiten und am Ende zu Widersprüchen – ökonomisch betrachtet: zu vermeidbaren Kosten; philosophisch betrachtet: zu Ungerechtigkeiten.

So ist nicht ersichtlich, was ein besonderes „Recht des Alter(n)s“ sollte. Am Lebensende stellen sich durchaus andere Fragen als in der Jugend. Genau darauf aber reagiert das BGB mit seinem System der Altersgrenzen. Pauschalisiert wird demnach nur „unten“; und soweit Zweifel an der Leistungsfähigkeit dieses Systems bestehen, dann wurzeln sie darin, dass es bisweilen umgangen wird, bisweilen nicht weit genug reicht. Der allzu leichtsinnige Zwanzigjährige stellt ein allgemeines Problem der Privatautonomie dar, kein spezifisches der Altersgrenzen. Was Altersgrenzen „nach oben“ angeht, wären sie nicht nur politisch aussichtslos – man denke an die Diskussion um regelmäßige Überprüfung von Fahrerlaubnissen – sondern auch rechtlich verfehlt. ●